



Rechtsgrundlagen

IHK-Gesetz und bayerisches Ausführungsgesetz ||
Satzung, Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung



IHK

München und
Oberbayern

Voraus für die Wirtschaft.

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)	4
Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)	14
Satzung	17
Wahlordnung	29
Beitragsordnung	44
Gebührenordnung*	52
Impressum	55

HINWEIS: Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung des IHKG kann dem Bundesgesetzblatt, die amtliche Bekanntmachung des AGIHKG dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt entnommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von IHK-Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.

* Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) kann unter [ihk-muenchen.de/rechtsgrundlagen](https://www.ihk-muenchen.de/rechtsgrundlagen) abgerufen werden.

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920),
zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626)

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(4a) *(aufgehoben)*

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

§ 2 IHK-Zugehörige

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

§ 3 Rechtsnatur; Kosten; Beiträge und Gebühren

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind für die Verjährung die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen, für die Einziehung und Beitreibung die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4 Beschlussfassung

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,
7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und
8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut).

§ 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 5 Wahlrecht

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6 Präsident und Präsidium

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7 Hauptgeschäftsführer; Vertretung

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8 Ausschüsse

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zu Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern und ihren Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben und verwenden, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nichtöffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen. Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

(5) *(aufgehoben)*

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Für die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern durch Abruf im automatisierten Verfahren nach Absatz 3a gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 10 Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss*

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten

Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen ist zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Absatz 1, 2, 6, 7a und 8, § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

§ 11 Staatliche Aufsicht

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

* amtl. Überschrift

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 12 Ergänzendes Landesrecht

- (1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über
1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
 2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
 3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
 4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
 5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
 6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
 7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
 8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels.
- (2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13 Handelskammern Bremen und Hamburg

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 13a Übergangsvorschriften

- (1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.
- (2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.
- (3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 14 Übergangsvorschriften für die neuen Bundesländer

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG)

vom 25. März 1958 (Bay RS 701-1-W),
geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie zur Aufhebung des Sachverständigengesetzes vom 27.11.2007 (GVBl. S. 785) und durch § 1 Nr. 352 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

Artikel 1 Aufsichtsbehörde

(1) Zuständig für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§11 Abs.1 und 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, BGBl. I S.920) ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach fruchtloser Anwendung anderer Aufsichtsmittel die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann jedoch einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

Artikel 2

(aufgehoben)

Artikel 3 Rechnungslegung

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung sinngemäß anzuwenden. Zur Durchführung der Rechnungslegung geben sich die Industrie- und Handelskammern Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnung. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Stelle die Jahresrechnung prüft.

Artikel 4 Ernennung von Beamten

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, Beamte zu ernennen.

Artikel 5 Dienstsiegel

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen zu führen.

Artikel 6 Berufsbildungsausschuss

(1) Zuständig für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) ist die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer sind aus Listen zu berufen, die von den vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 77 Abs. 2 BBiG) bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten auf die vorschlagsberechtigten Organisationen anteilmäßig zu verteilen. Die Bestellung ist in der Reihenfolge jeder Vorschlagsliste vorzunehmen.

(3) Entfällt bei einem Ausschussmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, dass sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzurufen.

Artikel 7 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, natürliche Personen als Sachverständige nach § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern sind ermächtigt, für Sachverständige nach Abs. 1 durch Satzung die in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften zu erlassen, soweit nicht die Staatsregierung von der Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht hat.

Artikel 8 Errichtung und Auflösung; Änderung der Bezirke

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten, aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der in § 1 des Bundesgesetzes genannten Aufgaben geboten erscheint. Die Auflösung hat im Weg der Vereinigung mit einer anderen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen; diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kammer. Werden Kammerbezirke geändert, so muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Artikel 9 Übertragung weiterer Aufgaben

Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien durch Rechtsverordnung den Industrie- und Handelskammern nach deren Anhörung weitere Aufgaben zu übertragen.

Artikel 10 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.
- (2) Es gelten folgende Übergangsvorschriften:
 1. Anträge auf Bestellung als Sachverständiger, die vor dem Außerkrafttreten des Sachverständigengesetzes bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser nach dem bisherigen Recht verbeschieden.
 2. Für die Aufsicht über Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, sowie für Rücknahme und Widerruf einer solchen Bestellung ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Sachverständige seine Hauptniederlassung hat.
 3. Die nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassene Satzung gilt auch für Sachverständige, die auf Grund des Sachverständigengesetzes öffentlich bestellt und beeidigt worden sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Erlöschen der Bestellung. In der Satzung nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können die Industrie- und Handelskammern ein vereinfachtes Verfahren zur Bestellung von solchen Sachverständigen regeln, die für das betroffene Sachgebiet bereits von einer Regierung öffentlich bestellt und beeidigt wurden.
 4. Die öffentliche Bestellung eines von einer Regierung bestellten Sachverständigen erlischt, wenn
 - a) der Sachverständige auf die Bestellung verzichtet oder seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptwohnsitz aus dem Gebiet des Freistaates Bayern verlegt;
 - b) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

Satzung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 3.4.2006 (IHK-Magazin Nr. 5/2006), zuletzt geändert am 14.12.2006 (IHK-Magazin Nr. 1/2007), am 14.3.2008 (IHK-Magazin Nr. 4/2008), am 10.1.2012 (IHK-Magazin Nr. 2/2012), am 12.4.2012 (IHK-Magazin Nr. 5/2012), am 28.4.2015 (IHK-Magazin Nr. 5/2015), am 18.1.2016 (IHK-Magazin Nr. 3/2016), am 23.5.2016 (IHK-Magazin Nr. 6/2016) und am 15.01.2018 (IHK-Magazin Nr. 2/2018)

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München und umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der/die Präsident/in,
- der/die Hauptgeschäftsführer/in.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 90 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des/der Präsidenten/in und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des/der Hauptgeschäftsführers/in (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Änderung der Gebieteinteilung zur Bildung von IHK-Regionalausschüssen sowie die Errichtung weiterer regionaler Zusammenschlüsse,
- n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften, die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
- o) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter/innen des Berufsbildungsausschusses,
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Berufung von ständigen Mitgliedern fest eingerichteter Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gemäß §§ 36, 36a GewO,
- s) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- t) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten,
- u) die Berufung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten,
- v) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung sowie Mustergeschäftsordnungen für das Präsidium, die Regionalausschüsse sowie deren Zusammenschlüsse und die Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten IHK-zugehörigen gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks. Sie fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom/von der Präsidenten/in zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der/die Präsident/in kann im Einvernehmen mit dem Präsidium in begründeten Ausnahmefällen auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung ist von dem/der Präsidenten/in zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen der Vollversammlung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die von ihm/ihr damit beauftragte Vizepräsident/in, sonst der/die dienstälteste Vizepräsident/in, diese Aufgabe.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung wird schriftlich oder elektronisch mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung versandt, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem/der Präsidenten/in mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung. Die Tagesordnung wird von dem/der Präsidenten/in aufgestellt und hat zudem alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich sind.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) – v) dieser Satzung.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann der/die Präsident/in diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eröffnen, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/in und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist/sind, sofern nichts anderes geregelt ist*, derjenige/diejenige Kandidat/in bzw. diejenigen Kandidaten/innen gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt/vereinigen.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Die Vollversammlung kann jedoch aus Gründen des Datenschutzes, schutzwürdiger Interessen der IHK oder einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(9) Der/die Regionalsprecher/in der Wirtschaftsuniere Oberbayern, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in, ist berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Hauptgeschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens drei, höchstens zehn Vizepräsidenten/innen, darunter einem/r Vizepräsidenten/in aus dem Kreis der als Regionalausschussvorsitzenden der Vollversammlung angehörenden Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3 b) der Wahlordnung. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt; als Vizepräsident/in aus dem Kreis der Regionalausschussvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer von

* siehe § 17 Absatz 3 Satz 3 der IHK-Wahlordnung

den Regionalausschussvorsitzenden vorgeschlagen wird. Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte errichten und hierfür aus der Vollversammlung Mitglieder berufen.

(3) Der/die Präsident/in beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl durchgeführt; diese erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

(6) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Vollversammlung.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder des Präsidiums haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

(8) Über die Sitzungen des Präsidiums und die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/in und dem/der Hauptgeschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsident/in

(1) Der/die Präsident/in ist Vorsitzende/r von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Vizepräsidenten/innen unterstützen den/die Präsidenten/in in seiner/ihrer Amtsführung.

(2) Der/die Präsident/in wird bei Verhinderung durch den/die von ihm/ihr beauftragte/n Vizepräsidenten/in, sonst durch den/die dienstälteste/n Vizepräsidenten/in vertreten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsident/in

(1) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder zu wählen. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Vollversammlung kann eine/n frühere/n Präsidenten/in zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen. Diese/r hat das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung der IHK mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Wahlperiode die Mitglieder und kann dabei, vorbehaltlich abweichender Regelungen, auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder der Ausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK in Abstimmung mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Hauptgeschäftsführer/in und von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Möglichkeit, Gäste und Referenten hinzuzuziehen.

(4) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

(5) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 wählen eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter/innen, sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Abstimmung in den Ausschüssen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 6 sinngemäß.

§ 10 Regionalausschüsse

(1) In folgenden Gebietszuschnitten werden IHK-Regionalausschüsse gewählt:

1. Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn
2. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
3. Landkreis Berchtesgadener Land
4. Landkreis Dachau
5. Landkreis Ebersberg
6. Landkreis Eichstätt
7. Landkreise Erding und Freising
8. Landkreis Fürstenfeldbruck
9. Landkreis Garmisch-Partenkirchen
10. Kreisfreie Stadt Ingolstadt
11. Landkreis Landsberg am Lech
12. Landkreis Miesbach
13. Landkreis München
14. Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
15. Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
16. Kreisfreie Stadt und Landkreis Rosenheim
17. Landkreis Starnberg
18. Landkreis Traunstein
19. Landkreis Weilheim-Schongau

(2) Sie tragen die Bezeichnung „IHK-Regionalausschuss“ mit jeweils dem/der Namen des/der Landkreise/s und/oder der kreisfreien Stadt als Bezeichnungszusatz. Der Regionalausschuss des Gebietszuschnitts Landkreis München erhält den weiteren Zusatz „(Landkreis)“.

(3) Die Regionalausschüsse werden von den IHK-Zugehörigen, welche innerhalb des jeweiligen Gebietszuschnitts nach Absatz 1 ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. Näheres, insbesondere die Zahl und die Wahl der Ausschussmitglieder und des/der Ausschussvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen regelt die Wahlordnung.

(4) Die Regionalausschüsse nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihres jeweiligen Gebietes im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien der IHK-Arbeit nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit. Sie stehen in regelmäßigem Austausch mit Politik, Verwaltung und anderen wirtschaftsrelevanten Organisationen und Einrichtungen ihres Gebietszuschnitts, unterstützen und beraten diese. Die Regionalausschüsse fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. Die Vorsitzenden der Regionalausschüsse berichten regelmäßig in der Vollversammlung über ihre Arbeit.

(5) Die Mitglieder der Regionalausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder der Regionalausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren. Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Mitglieder der Regionalausschüsse sind hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(6) Die laufenden Geschäfte jedes Regionalausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in geführt, der/die dabei von dem/r Leiter/in der Geschäftsstelle oder einem/r beauftragten IHK-Mitarbeiter/in unterstützt wird.

§ 11 Sitzungen der Regionalausschüsse

(1) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse gelten die Vorschriften des § 5 über die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die Einladung zur Sitzung wird schriftlich oder elektronisch mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung versandt, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Die Sitzungstermine sind mit der Hauptgeschäftsführung der IHK abzustimmen. Präsident/in, Hauptgeschäftsführer/in oder von ihnen beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen teil. Die Ausschusssitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in geleitet.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Ausschuss durch mündliche Abstimmung. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen erfolgt geheim.

(4) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zur Sitzung eines Regionalausschusses auch von dem/der Präsidenten/in der IHK oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in ausgehen. Eine solche Sitzung wird von dem/der Präsidenten/in oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in geleitet.

(5) Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in sind umgehend über die Beschlüsse des Regionalausschusses zu informieren. Weichen Beschlüsse eines Regionalausschusses von den in der Vollversammlung gefassten Beschlüssen ab, sind sie der Vollversammlung erneut vorzulegen. Gleiches gilt, wenn Beschlüsse mehrerer Regionalausschüsse zu einem Thema voneinander abweichen.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem/der Präsidenten/in zu übersenden ist. Die den Regionalausschüssen bei der Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren Kosten werden von der IHK getragen.

(7) Der Regionalausschuss kann eine/n frühere/n Vorsitzende/n zum/r Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese/r hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 IHK-Foren

(1) Aus den gewählten IHK-Regionalausschüssen werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode folgende IHK-Foren gebildet:

1. IHK-Forum Region München umfassend die IHK-Regionalausschüsse Dachau, Ebersberg, Erding - Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München (Landkreis) und Starnberg.
2. IHK-Forum Region Ingolstadt umfassend die IHK-Regionalausschüsse Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm.
3. IHK-Forum Region Oberland umfassend die IHK-Regionalausschüsse Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau.
4. IHK-Forum Region Südostoberbayern umfassend die IHK-Regionalausschüsse Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein.
5. Die Funktion des IHK-Forums Region Altötting – Mühldorf wird durch den IHK-Regionalausschuss Altötting – Mühldorf übernommen.

(2) Die Mitglieder der IHK-Regionalausschüsse werden mit ihrer Wahl (§ 19 der Wahlordnung) zugleich Mitglied im jeweiligen IHK-Forum. Sie wählen aus dem Kreis der jeweiligen IHK-Regionalausschussvorsitzenden jeweils einen Sprecher für jedes IHK-Forum.

(3) Die IHK-Foren befassen sich regelmäßig mit wirtschaftlichen Angelegenheiten, die alle Gebietszuschüsse ihrer jeweiligen IHK-Regionalausschüsse berühren und stimmen sich über gemeinsame Themen ab.

(4) Die Mitglieder der IHK-Foren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der/die Hauptgeschäftsführer/in führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er/sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Regionalausschüsse, der Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den/die Hauptgeschäftsführer/in erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er/sie kann damit auch die Bereichsleiter/innen und weitere Mitarbeiter/innen der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienstanweisung.

(3) Der/die Hauptgeschäftsführer/in wird von der Vollversammlung bestellt. Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des/der Hauptgeschäftsführers/in vom Präsidium bestellt. Die Bereichsleiter/innen werden auf Vorschlag des/der Hauptgeschäftsführers/in vom Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter/innen obliegt dem/der Hauptgeschäftsführer/in.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des/der Hauptgeschäftsführers/in und der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen unterzeichnen der/die Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in, die Anstellungsverträge der Bereichsleiter/innen unterzeichnen der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter/innen unterzeichnet der/die Hauptgeschäftsführer/in. Vertragsbedingungen, Vergütungshöhe und -bestandteile der Anstellungsverträge des/der Hauptgeschäftsführers/in, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen sowie der Bereichs- und Abteilungsleiter/innen werden durch das Präsidium beschlossen. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungs-Grundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. j).

(5) Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen; bei seiner/ihrer Verhinderung übt der/die von ihm/ihr beauftragte Stellvertreter/in seine/ihre Befugnisse aus.

§ 14 Vertretung

(1) Der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

(2) Der/die Präsident/in kann von einem/r von ihm/ihr beauftragten Vizepräsidenten/in vertreten werden, der/die Hauptgeschäftsführer/in durch seinen/ihre von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/in.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der/die Hauptgeschäftsführer/in allein vertretungsberechtigt; er/sie kann durch seinen/ihre von ihm/ihr beauftragte/n Stellvertreter/in vertreten werden.

(4) Gegenüber dem/der Hauptgeschäftsführer/in wird die IHK von dem/der Präsidenten/in und einem/einer Vizepräsidenten/in vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident/in oder Hauptgeschäftsführer/in vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der/die Präsident/in die Stimme; ist der/die Präsident/in nicht anwesend, führt der/die Hauptgeschäftsführer/in die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der/die Hauptgeschäftsführer/in bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.

(4) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss und berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des/der Hauptgeschäftsführers/in. Anträge hierzu sind aus der Mitte der Vollversammlung zu stellen.

§ 16 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Freiwillige Mitglieder nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 IHKG erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung gegenüber der IHK und durch eine Aufnahmebestätigung der IHK. In Zweifelsfällen stellt das Präsidium fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen.

(2) Diese Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 15) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief abgegeben werden;

b) durch die Beendigung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, ferner durch die Löschung des Unternehmens im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften. Überführung in eine andere Rechtsform oder Verkauf eines Unternehmens beendet die Mitgliedschaft nicht, es sei denn, dass dadurch die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 IHKG oder des § 2 Abs. 3 IHKG in der am 31.12.1993 geltenden Fassung i.V.m. § 13 a) Abs. 1 IHKG wegfallen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der IHK erfolgt in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. November 1995 mit ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

(2) Die in § 4 der Satzung neu festgelegte Umbenennung der Gremiausschüsse in Regionalausschüsse, der Neuzuschnitt der regionalen Gebiete für die Wahl der Regionalausschüsse, die Neueinführung des Regionalausschusses München (Landkreis) und der IHK-Foren sowie die entsprechende Neugliederung der bisherigen §§ 10 bis 12 der Satzung gelten erstmals für die im Jahr 2016 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse, einschließlich der wahlvorbereitenden Maßnahmen im Jahr 2015 (Wahlperiode 2016-2021).

Die amtierende Vollversammlung, die Gremiausschüsse sowie das Präsidium bleiben für die Wahlperiode 2011-2016 von diesen Regelungen unberührt.

Wahlordnung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 01.09.2014 (IHK-Magazin Nr. 9/2014), ergänzt am 28.04.2015 (IHK-Magazin Nr. 5/2015), zuletzt geändert am 18.01.2016 (IHK-Magazin Nr. 3/2016)

A. Wahlen zur Vollversammlung

§ 1 Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 90 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Bei der Aufteilung der IHK-Zugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie bei der Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.

(3) Die Vollversammlung besteht aus

a) bis zu 71 unmittelbar von den IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl gewählten Mitgliedern;

b) den jeweiligen Vorsitzenden der 19 IHK-Regionalausschüsse (§§ 19, 20).

c) *[Wird freigehalten für eine Regelung zur Durchführung von Zuwahlen ab der Wahlperiode 2021]*

§ 2 Nachfolgen und Nachwahl

(1) ¹ Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, folgt, ausgenommen die Fälle der Absätze 2 und 3, der/die Kandidat/in aus derselben Wahlgruppe nach, der/die bei der Wahl zur Vollversammlung nach den Kandidaten/innen, die Mitglieder der Vollversammlung geworden sind, die höchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachfolgefall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. ⁴ Gleiches gilt auch für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. ⁵ Die Namen der ausgeschiedenen und nachgefolgten Mitglieder sind in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ bekanntzumachen.

(2) ¹ Ist kein Nachfolgemitglied (Abs. 1) vorhanden, so besetzen die nach § 1 Abs. 3 a) und b) gewählten Vollversammlungsmitglieder in der Regel innerhalb von sechs Monaten den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 17 (Nachwahl). ² Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Falls der Anteil der nachgewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 vom Hundert der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die Nachwahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen.

(4) ¹ Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung, das von einem Regionalausschuss gewählt worden war (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)), vorzeitig aus, so wählt dieser Ausschuss in der Regel innerhalb von sechs Monaten das neue Mitglied der Vollversammlung. ² § 19 Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(5) Das Nachfolgen und die Nachwahl erfolgen jeweils für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jede/r IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in;
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch eine/n im Handelsregister eingetragene/n Prokuristen/in ausgeübt werden.

(3) ¹ Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch eine/n Wahlbevollmächtigte/n ausgeübt werden. ² In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen, dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.

(6) ¹ Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. ² Bei Wahlbevollmächtigung bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

(1) ¹ Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. ² Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen/innen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. ³ Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die im Unternehmen des/der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. ⁴ Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) ¹ Für jede/n IHK-Zugehörige/n kann sich nur ein/e Kandidat/in zur Wahl zur Vollversammlung und/oder zur Wahl eines Regionalausschusses stellen. ² Ist bereits ein/e Vertreter/in eines/r IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung und/oder eines Regionalausschusses, kann ein/e weitere/r Vertreter/in dieses/r IHK-Zugehörigen weder nachfolgen noch mittelbar oder unmittelbar in die Vollversammlung und/oder den jeweiligen Regionalausschuss gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Wahlperiode endet mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach §§ 15 Abs. 2, 18.

² Die Neuwahlen (Beginn der Wahlfrist § 11 Abs. 1) finden frühestens 57 und spätestens 59 Monate nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt. ³ Die Vollversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zusammen. ⁴ Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung wahr.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet mit Ablauf der Amtszeit oder vorher durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen. ² Die Feststellung erfolgt durch die Vollversammlung. ³ Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Wahl aus sonstigen Gründen für unwirksam erklärt wird.

(3) ¹ Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. ² Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung

nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit von demselben/von derselben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) ¹ Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung fehlten oder bereits weggefallen waren. ² Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Sitzverteilungsprüfungsausschuss

(1) ¹ Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Code, WZ) eingeteilt. ² Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach den Gewerbeerträgen nach dem Gewerbesteuergesetz und sofern kein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird nach den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinnen aus Gewerbebetrieb (§ 3 Abs. 3 Satz 6 IHKG), der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und nach der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1. Rohstoffe, Energie und Versorgung (WZ 01-09, 35-39)	2 Mitglieder
2. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Textilien, Bekleidung, Holz-, Leder- und sonstigen Waren, Möbeln sowie Papier- und Druckerzeugnissen (WZ 10-18, 31, 32)	2 Mitglieder
3. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Verarbeitung von Steinen und Erden (WZ 19-23)	2 Mitglieder
4. Metall- und Maschinenbau (WZ 24, 25, 28, 33)	2 Mitglieder
5. Herstellung von elektronischen und optischen Erzeugnissen (WZ 26, 27)	2 Mitglieder
6. Fahrzeugbau (WZ 29, 30)	5 Mitglieder
7. Baugewerbe (WZ 41-43)	3 Mitglieder
8. Großhandel und Handelsvermittlung (WZ 46)	5 Mitglieder
9. Kraftfahrzeughandel (WZ 45)	1 Mitglied
10. Einzelhandel (WZ 47)	6 Mitglieder

11. Verkehr, Logistik und Postdienste (WZ 49-53)	2 Mitglieder
12. Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Tourismus (WZ 55, 56, 79, 93)	3 Mitglieder
13. Verlags-, Film-, Musik- und Fernsehwirtschaft, Rundfunk (WZ 58-60)	2 Mitglieder
14. Informations- und Telekommunikationswirtschaft (WZ 61-63)	3 Mitglieder
15. Kreditgewerbe, Finanzdienstleistungen (WZ 64)	3 Mitglieder
16. Versicherungsgewerbe (WZ 65)	2 Mitglieder
17. Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (WZ 66)	2 Mitglieder
18. Grundstücks- und Wohnungswesen, Gebäudebetreuung (WZ 68, 81)	4 Mitglieder
19. Unternehmensberatung und -verwaltung (WZ 69, 70)	5 Mitglieder
20. Werbung und Marktforschung sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (WZ 71-75)	5 Mitglieder
21. Personaldienstleistungen, Leasing und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (WZ 77, 78, 80, 82)	3 Mitglieder
22. Unterrichtende und sonstige persönliche Dienstleistungen (WZ 85, 90-92, 95, 96, 98)	3 Mitglieder
23. Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86-88)	4 Mitglieder

(3) ¹ Vor Ablauf einer Wahlperiode bestellt die Vollversammlung einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlgruppen aufgrund der neuesten Unterlagen zu überprüfen (Sitzverteilungsprüfungsausschuss). ² Der Ausschuss hat das Ergebnis rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Wahlbezirk

(1) Für die unmittelbaren Wahlen bildet der IHK-Bezirk einen Wahlbezirk.

(2) ¹ Die Wahlbezirke für die Wahlen zu den Regionalausschüssen sind die in § 10 der Satzung aufgeführten Gebiete. ² Sie haben die Bezeichnung:

1. Altötting - Mühldorf a. Inn
2. Bad Tölz-Wolfratshausen
3. Berchtesgadener Land
4. Dachau
5. Ebersberg
6. Eichstätt
7. Erding - Freising
8. Fürstenfeldbruck
9. Garmisch-Partenkirchen
10. Ingolstadt
11. Landsberg am Lech
12. Miesbach
13. München (Landkreis)
14. Neuburg-Schrobenhausen
15. Pfaffenhofen a.d. Ilm
16. Rosenheim
17. Starnberg
18. Traunstein
19. Weilheim-Schongau

§ 9 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) ¹ Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss der aus einem/r Vorsitzenden und fünf Beisitzern/innen besteht; ferner wählt die Vollversammlung sechs Stellvertreter/innen. ² Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch eine/n Stellvertreter/in vertreten ist. ⁴ Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. ⁶ Der/Die Vorsitzende wird bei seiner/ihrer Verhinderung durch ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied vertreten. ⁷ Ist kein Mitglied bestimmt, wird der/die Vorsitzende durch eine/n mittels Losentscheid bestimmte/n Beisitzer/in, hilfsweise durch eine/n mittels Losentscheid bestimmte/n Stellvertreter/in vertreten. ⁸ Sofern die Mitglieder des Wahlausschusses nichts anderes bestimmen, übernimmt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme einer Sitzung oder am schriftlichen Verfahren des Wahlausschusses ein/e mittels Losentscheid bestimmte/r Stellvertreter/in diese Funktion. ⁹ Der Wahlausschuss kann durch den/die Hauptgeschäftsführer/in benannte Personen als Wahlhelfer/innen bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. ¹⁰ Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer/innen übertragen.

¹¹ Der Wahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des IHK-Gesetzes, der IHK-Satzung und dieser Wahlordnung die Modalitäten der Wahl.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

(1) ¹ Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf, die für die unmittelbare Wahl zur Vollversammlung und für die Wahlen zu den Regionalausschüssen nach den Wahlgruppen (§§ 7, 19, 20) eingeteilt ist. ² Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. ³ Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) ¹ Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. ² Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden von der IHK nach den Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe und/oder einem Wahlbezirk zugewiesen. ³ Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines/r anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für eine/n andere/n Wahlberechtigten tätig sind, sind der Wahlgruppe dieses/r anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.

(4) ¹ Die Wählerlisten werden mindestens zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. ² Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. ³ Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(5) ¹ Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. ² Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. ³ Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ⁴ Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Anträge und Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten spätestens am Tage vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.

(6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen und bei der Stimmabgabe wahlberechtigt ist.

(7) ¹ Die IHK ist berechtigt an Bewerber/innen (§ 12) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern/innen für den Wahlvorschlag und von Unterzeichnern/innen für die Wahlbewerbung oder den Wahlvorschlag sowie an Kandidaten/innen zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. ² Die Bewerber/innen und Kandidaten/

innen oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für die entsprechenden Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen/-vorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 5 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) ¹ Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten auf, binnen vier Wochen ab dem von ihm festgesetzten Termin für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; die Wahlberechtigten in den Gebieten der IHK-Regionalausschüsse werden ferner aufgefordert, innerhalb dieser Frist Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge für ihre Wahlgruppe im Regionalausschuss einzureichen. ² Dabei weist er darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind; außerdem weist er auf die Bestimmungen des § 12 hin. ³ Die Aufforderung und Hinweise nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen im Wege der Bekanntmachung (§ 18).

§ 12 Wahlbewerbung/-vorschlag; Kandidatenliste

(1) ¹ Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. ² Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. ³ Bewerber/innen können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. ⁴ Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.

(2) ¹ Die Bewerber/innen sind mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. ² Außerdem ist eine Erklärung jedes/r Bewerbers/in beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die seine/ihre Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. ³ Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen.

(3) ¹ Jede Wahlbewerbung und jeder Wahlvorschlag für Wahlgruppen der Vollversammlung mit mehr als fünf Mitgliedern muss von mindestens zehn, Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für Wahlgruppen von nicht mehr als fünf Mitgliedern von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. ² Jede/r Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlbewerbungen oder Wahlvor-

schläge unterzeichnen. ³ Das Unternehmen des/der Wahlberechtigten und die Unterschrift müssen so deutlich erkennbar sein, dass die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann. ⁴ Die Unterzeichner/innen haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie eine/n IHK-Zugehörigen vertreten, dessen/deren Bezeichnung und Anschrift anzugeben. ⁵ Ein/e Wahlberechtigte/r kann nur Wahlbewerbungen für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er/sie selbst angehört. ⁶ Der/Die Vorgeschlagene/Bewerber/in selbst darf die Wahlbewerbung/den Wahlvorschlag nicht unterzeichnen. ⁷ Ebenfalls nicht unterzeichnen dürfen sonstige Wahlberechtigte des IHK-zugehörigen Unternehmens, welchem der/die Vorgeschlagene/Bewerber/in angehört und mit dem er/sie sich bewirbt.

(4) ¹ Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf. ² Die Aufforderung geht an jede/n Bewerber/in, auf den/die sich die Mängel beziehen. ³ Vor Ablauf der Frist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Mängel heilbar, sofern deren Heilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. ⁴ Zur Prüfung der Wahlbewerbungen/-vorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern/innen, kann der Wahlausschuss weitere Angaben und Nachweise verlangen. ⁵ Soweit in einem Wahlvorschlag, der mehrere Bewerber/innen enthält, sich ein Mangel nur auf eine/n Bewerber/in bezieht, bleibt der Wahlvorschlag in Bezug auf die übrigen Bewerber/innen wirksam.

(5) Bei folgenden Mängeln der Wahlbewerbungen/-vorschläge wird keine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt.
- d) Der/Die Bewerber/in ist nicht wählbar.
- e) Der/Die Bewerber/in ist nicht identifizierbar.
- f) Die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 des/der Bewerbers/in fehlt.

(6) ¹ Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen. ² Die Kandidaten/innen werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. ³ Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. ⁴ Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. ⁵ Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: das Geburtsjahr, die Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort. ⁶ Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. ⁷ Diese sind rechtzeitig bekannt zu machen.

(7) ¹ Jede Kandidatenliste soll mindestens eine/n Kandidaten/in mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. ² Geht zu einer Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung oder kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten/innen nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Abs. 2 im Internet auf der Website der IHK unter www.muenchen.ihk.de. ³ Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. ⁴ Liegt keine Wahlbewerbung und kein Wahlvorschlag vor, so findet keine Wahl für diese Wahlgruppe statt.

(8) ¹ Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. ² Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe der Vollversammlung bzw. der Wahlgruppe des Regionalausschusses erfolgen. ³ In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. ⁴ Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).

(2) ¹ Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. ² Der Stimmzettel enthält für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste mit einem Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Kandidaten/innen.

(3) ¹ Die IHK übermittelt dem/der Wahlberechtigten folgende Unterlagen:

- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „Stimmzettelumschlag“,
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

² Wahlberechtigte, die neben der Wahl zur Vollversammlung auch zur Wahl eines Regionalausschusses berechtigt sind, erhalten lediglich einen Wahlschein, der für beide Wahlen gültig ist.

³ Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt. ⁴ Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihm/ihr auf Antrag durch den Wahlausschuss nach dessen Vorgaben neue Wahlunterlagen ausgestellt werden. ⁵ Übt eine Person nach § 4 das Wahlrecht für mehr als 20 Wahlberechtigte derselben Wahlgruppe oder derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks aus, so kann ihr auf Antrag ein Wahlschein für alle Wahlberechtigten derselben Wahlgruppe oder derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks ausgestellt werden.

⁶ Der Wahlausschuss hat die entsprechenden Voraussetzungen für Satz 4 und Satz 5, insbesondere Form und Frist des Antrags rechtzeitig bekannt zu machen.

(4) ¹ Der/Die Wähler/in kennzeichnet die von ihm/ihr gewählten Kandidaten/innen dadurch, dass er/sie deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. ² Er/Sie darf höchstens so viele Kandidaten/innen ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. ³ Er/Sie kann für jede/n Kandidaten/in jeweils nur einmal stimmen. ⁴ Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.

(5) ¹ Der/Die Wahlberechtigte hat den von ihm/ihr gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm/ihr verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Beifügung des von ihm/ihr oder dem/der oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. ² Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

(1) ¹ Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. ² Während der Zulassung oder Zurückweisung der Rücksendeumschläge müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter/innen anwesend sein. ³ Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter/innen anwesend sein.

(2) ¹ Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des/r Wählers/in nicht klar erkennen lassen;
- c) in denen mehr Kandidaten/innen angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.

² Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) ¹ Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. ² Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. ³ Ebenfalls zurückzuweisen sind Rücksendeumschläge, wenn weder der Rücksendeumschlag, noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind. ⁴ Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 15 Wahlergebnis

(1) ¹ Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. ³ Das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten/innen spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt.

(3) ¹ Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. ² Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 16 Wahlprüfung

(1) ¹ Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. ² Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlbezirks) des Wahlberechtigten beschränkt. ³ Über diese Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹ Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. ² Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. ³ Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. ⁴ Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

(3) ¹ Gegen die ablehnende Entscheidung über den Einspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben werden. ² Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

§ 17 Verfahren der mittelbaren Wahl (Nachwahl)

(1) ¹ Die durch die nach § 1 Abs. 3 a) und b) gewählten Vollversammlungsmitglieder in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung (Nachwahl) müssen von mindestens 20 nach § 1 Abs. 3 a) und b) gewählten Mitgliedern oder dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. ² Fristgerecht bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

(2) ¹ Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. ² Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten/innen und das Präsidium.

(3) ¹ Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. ² Eine offene Wahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ³ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴ Erhält bei mehreren Kandidaten kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. ⁵ Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. ⁶ Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

(4) Die Namen der mittelbar gewählten Mitglieder sind in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ bekanntzumachen.

(5) ¹ Für die Wahlprüfung gilt § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses die Vollversammlung tritt. ² Einspruchsberechtigt ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.

§ 18 Bekanntmachung

¹ Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen gem. § 11, § 12 Abs. 6 und 7, § 13, § 15 erfolgen im Internet auf der Website der IHK für München und Oberbayern (www.muenchen.ihk.de). ² Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden, als erfolgt. ³ Die Bekanntmachungen gem. § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 5 erfolgen in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“. ⁴ Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem das IHK-Magazin herausgegeben worden ist, als erfolgt. ⁵ Die Bekanntmachung der Wahlordnung sowie Änderungen der Wahlordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der IHK.

B. Wahlen zu den IHK-Regionalausschüssen

§ 19 Wahlverfahren

(1) Für die Wahlen zu den Regionalausschüssen gelten die Bestimmungen für die Wahlen zur Vollversammlung entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine andere Regelung treffen.

(2) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in drei Wahlgruppen eingeteilt:

1. Wahlgruppe A: Industrie (umfassend die Wirtschaftszweige 01-43)
2. Wahlgruppe B: Groß- und Einzelhandel, Handelsvermittlung (umfassend die Wirtschaftszweige 45-47)
3. Wahlgruppe C: Sonstige Dienstleistungsgewerbe, alle in den vorstehenden Wahlgruppen nicht genannten IHK-Zugehörigen (umfassend die Wirtschaftszweige 49-82, 85-93, 95, 96, 98).

(3) Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für Wahlgruppen des Regionalausschusses mit mehr als fünf Mitgliedern müssen von mindestens sechs, Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für Wahlgruppen von nicht mehr als fünf Mitgliedern von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe und des jeweiligen Wahlbezirks unterzeichnet sein.

(4) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1).

(5) ¹ Die Mitglieder des Regionalausschusses wählen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 15 Abs. 2, 18 Satz 1) aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in. ² Diese sind in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ bekanntzumachen. ³ Das Amt des/der Vorsitzenden kann nur ausüben, wer nicht bereits Mitglied der Vollversammlung ist oder wer nicht bereits durch eine andere wählbare Person seines/ihrer Unternehmens in der Vollversammlung vertreten ist.

(6) Der/Die Vorsitzende wird mit seiner/ihrer Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)).

(7) §§ 2, 17 gelten mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für die Nachwahl jedem Mitglied der jeweiligen Wahlgruppe des Regionalausschusses zusteht.

§ 20 Zahl der Mitglieder der Regionalausschüsse

Die Zahl der Mitglieder der Regionalausschüsse beträgt bei den einzelnen Ausschüssen:

1. Altötting – Mühldorf a. Inn	21	7. Erding – Freising	21
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	9 Mitglieder	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	8 Mitglieder	Wahlgruppe C	13 Mitglieder
2. Bad Tölz-Wolfratshausen	15	8. Fürstenfeldbruck	17
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	Wahlgruppe B	5 Mitglieder
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	Wahlgruppe C	8 Mitglieder
3. Berchtesgadener Land	15	9. Garmisch-Partenkirchen	15
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	Wahlgruppe A	2 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	Wahlgruppe B	3 Mitglieder
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	Wahlgruppe C	10 Mitglieder
4. Dachau	17	10. Ingolstadt	21
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	Wahlgruppe A	9 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	Wahlgruppe B	3 Mitglieder
Wahlgruppe C	9 Mitglieder	Wahlgruppe C	9 Mitglieder
5. Ebersberg	17	11. Landsberg am Lech	17
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	3 Mitglieder	Wahlgruppe A	6 Mitglieder
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	9 Mitglieder	Wahlgruppe C	7 Mitglieder
6. Eichstätt	15	12. Miesbach	15
davon in		davon in	
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	Wahlgruppe A	4 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	Wahlgruppe B	3 Mitglieder
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	Wahlgruppe C	8 Mitglieder

13. München (Landkreis)	21
davon in	
Wahlgruppe A	3 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	14 Mitglieder

14. Neuburg-Schrobenhausen	15
davon in	
Wahlgruppe A	6 Mitglieder
Wahlgruppe B	3 Mitglieder
Wahlgruppe C	6 Mitglieder

15. Pfaffenhofen a.d. Ilm	15
davon in	
Wahlgruppe A	5 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	6 Mitglieder

16. Rosenheim	21
davon in	
Wahlgruppe A	6 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	11 Mitglieder

17. Starnberg	17
davon in	
Wahlgruppe A	4 Mitglieder
Wahlgruppe B	3 Mitglieder
Wahlgruppe C	10 Mitglieder

18. Traunstein	17
davon in	
Wahlgruppe A	7 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	6 Mitglieder

19. Weilheim-Schongau	17
davon in	
Wahlgruppe A	5 Mitglieder
Wahlgruppe B	4 Mitglieder
Wahlgruppe C	8 Mitglieder

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

¹ Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ² Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 01. Januar 2010 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung und den Gremiausschüssen in der Wahlperiode 2011–2016 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft; im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 01. Januar 2010 außer Kraft. ³ Die Regelungen im Hinblick auf die Umbenennung der Gremiausschüsse in Regionalausschüsse, den Neuzuschnitt der regionalen Gebiete für die Wahl der Regionalausschüsse sowie die Neueinführung des Regionalausschusses München (Landkreis) gelten erstmals für die im Jahr 2016 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse, einschließlich der wahlvorbereitenden Maßnahmen im Jahr 2015 (Wahlperiode 2016–2021). ⁴ Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. ⁵ Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. ⁶ Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Beitragsordnung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10.12.1998, geändert am 31.03.2004 (IHK-Magazin Nr. 4/2004), am 16.12.2006 (IHK-Magazin Nr. 1/2007), am 14.12.2007 (IHK-Magazin Nr. 1/2008), am 14.03.2008 (IHK-Magazin Nr. 4/2008), am 08.12.2009 (IHK-Magazin Nr. 2/2010), am 17.02.2014 (IHK-Magazin Nr. 4/2014) und am 15.01.2018 (IHK-Magazin Nr. 2/2018)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die IHK erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 14 der Satzung*).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

* Nunmehr § 15 der Satzung

§ 4 Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrags der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

(2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als sechs Monate, so kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Berechnung der Umlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8 Zerlegung

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung der §§ 28 ff GewStG (gewerbesteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9 Bemessungsjahr

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

(1) Umsatz im Sinne der Beitragsordnung ist die Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 1b und 9a UStG. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.

(2) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

§ 11 Handelsregistereintragung

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

(1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.

(2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder für die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

(1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend

- a) einen freien Beruf ausüben oder
- b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der IHK belegenen Grundstück oder
- c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der IHK belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zugrundegelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14 Besondere Regelung für Komplementär-gesellschaften

(1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls in München und Oberbayern kammerzugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15 Beitragsveranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.

(2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten oder berichtenden Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Vorauszahlungen

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 Mahnung und Beitreibung

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit Art. 26 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 11.11.1970 (GVBl 1971 S.1).

§ 19 Stundung; Erlass; Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

(4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 10.12.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2007 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Geschäftsjahren vor dem 01.01.2008 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 01.01.2008 geltenden Fassung.

Gebührenordnung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 22.3.1983 (iuh Nr. 5/1983), zuletzt geändert am 16.7.2009 (IHK-Magazin Nr. 9/2009)

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist als Anlage zur Gebührenordnung Bestandteil der Gebührenordnung*.

(2) Die IHK kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr ermäßigt werden. Sie kann auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.

(3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

(4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Gebühren- und Auslagenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.6.1983 in Kraft.

Impressum

Verleger und Herausgeber:

IHK für München und Oberbayern
 Peter Driessen
 Dr. Eberhard Sasse
 Balanstraße 55-59
 81541 München
 ☎ 089 5116-0
 🌐 ihk-muenchen.de
 @ info@muenchen.ihk.de

Ansprechpartner:

Nathalie Schlehe
 Referatsleiterin Öffentliches Recht, Handwerksabgrenzung, Kammerrecht

Gestaltung:

Ideenmühle, Eckental

Bildnachweis:

Titel: istock © querbeet

Druck:

Oberländer GmbH & Co. KG, Bodenseestraße 18, 81241 München

Stand: Februar 2018

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



München und
Oberbayern



ihk-muenchen.de



ihk-muenchen.de/newsletter



[/ihk.muenchen.oberbayern](https://www.facebook.com/ihk.muenchen.oberbayern)



[xing.com/net/muenchenihk](https://www.xing.com/net/muenchenihk)



[@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)



[/user/ihkfuermuenchen](https://www.youtube.com/user/ihkfuermuenchen)